

FÖRDERUNG VON MESSE- UND WEITERBILDUNGS- AKTIVITÄTEN

KONTAKT

*Landesgremium Maschinen-
und Technologiehandel*

Europaplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee
T +43 5 90904-320
M angelika.anwald@wkk.or.at

für Mitglieder des Landesgremiums
Maschinen- und Technologiehandel

Stand 9. Februar 2026

Das Landesgremium Maschinen- und Technologiehandel fördert im Jahr 2026 Messe- und Weiterbildungsaktivitäten der aktiven Mitglieder im Rahmen der nachstehenden – für Anträge rückwirkend ab 1. Jänner 2026 – geltenden Förderrichtlinien.



» PERSONENKREIS

Alle aktiven Mitglieder des Landesgremiums Maschinen- und Technologiehandel inklusive folgender Personen:

- Unternehmer:innen (bei Gesellschaften die handels- bzw. gewerberechtlichen Geschäftsführer:innen, bei Vereinen: Obaleute)
- Mitarbeiter:innen im Unternehmen (inkl. Lehrlinge)

» AUSMASS DER FÖRDERUNG FÜR MESSEAUFTRITTE

Die Förderung beträgt 50 Prozent der Messekosten, bis zu maximal 750 Euro netto pro Mitglied im Kalenderjahr 2026. Insgesamt werden 15.000 Euro zur Verfügung gestellt. (Nächtigungs- und Reisekosten werden nicht gefördert.) Für die Aufteilung der Mittel gilt die Reihenfolge des Eingangs des schriftlichen Ansuchens.



» AUSMASS DER FÖRDERUNG FÜR WEITERBILDUNGSAKTIVITÄTEN

Die Förderung beträgt 50 Prozent der branchenbezogenen Weiterbildungskosten, bis zu maximal 300 Euro netto pro Mitglied im Kalenderjahr 2026. Insgesamt werden 3.000 Euro zur Verfügung gestellt. Für die Aufteilung der Mittel gilt die Reihenfolge des Eingangs des schriftlichen Ansuchens.

Eine Kombination beider Förderungen ist möglich.

» FÖRDERANTRÄGE

Das Ansuchen erfolgt schriftlich mittels eines Formblatts an das Landesgremium. Zusätzlich haben die Förderwerber:innen dem Förderantrag folgende Unterlagen beizulegen:

- Teilnahmebestätigung
- Rechnung
- Zahlungsbeleg

FÖRDERANTRAG MESSEAKTIVITÄTEN



FÖRDERANTRAG WEITERBILDUNG



Die Anträge sind im Gremialbüro, Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt, erhältlich und als Download über die QR-Codes.

Das Landesgremium Maschinen- und Technologiehandel behält sich die Prüfung der einlangenden Ansuchen vor. Die zur Verfügung gestellte Förderung muss bis spätestens 31. Dezember 2026 abgerechnet werden. Der Anspruch erlischt, wenn die angegebene Frist nicht eingehalten wird. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen!